

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00204 vom 26. Februar 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2014.00204

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00204 du 26 février 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00204 del 26 febbraio 2015

Volltext

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich AL.2014.00204 I. Kammer
Sozialversicherungsrichterin Grünig, Vorsitzende Sozialversicherungsrichter Spitz
Sozialversicherungsrichterin Maurer Reiter Gerichtsschreiber Fraefel Beschluss vom 26.
Februar 2015 in Sachen X.____ Beschwerdeführer gegen Amt für Wirtschaft und Arbeit
(AWA) Abteilung Arbeitslosenversicherung Stampfenbachstrasse 32, Postfach, 8090
Zürich Beschwerdegegner 1. 1.1

Nach Eröffnung einer Rahmenfrist für den Leistungsbezug für den Zeitraum vom
15. Januar 2010 bis zum 14. Januar 2012 und Bezug von Arbeitslosenentschädigung bis
zum 12. April 2010 (Zeitpunkt der Abmeldung) stellte X.____, geboren 1971, am
21. Dezember 2010 für die Zeit ab 17. Dezember 2010 erneut Antrag auf
Arbeitslosenentschädigung (zum Sachverhalt im Folgenden: Urteil des hiesigen Gerichts
AL.2014.00159 vom 10.

Dezember 2014, Urk. 5/2). In der Folge wurde sein Leistungsanspruch in zwei
Prozessverfahren aufgrund einer arbeitgeberähnlichen Stellung im Umfang von 50 % des
anrechenbaren Arbeitsausfalls einer Vollzeitbeschäftigung für den Zeitraum vom
17. Dezember 2010 bis zum 16. November 2011 verneint (Urteile des Bundesgerichts
8C_143/2012 vom 19. September 2012 und 8C_13/2013 vom 23. März 2013 sowie Urteile
des hiesigen Gerichts AL.2011.00105 vom 30. Dezember 2011 und AL.2011.00303 vom
30. November 2012, Urk. 4/1-4). Dem ersten Verfahren AL.2011.00105 lag die Verfügung
des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vom 9. Februar 2011 zugrunde. Bezug
nehmend auf diese Verfügung forderte X.____ vom AWA Schadenersatz für entgangene
Arbeitslosentaggelder und für den Verlust aus dem Verkauf von Firmenanteilen (Schreiben
vom 30. Januar 2013). Mit Verfügung vom 8. März 2013 wies das AWA die Klage ab. Die
dagegen erhobene Beschwerde vom 22. April 2013 wies das Sozialversicherungsgericht mit
Urteil AL.2013.00109 vom 28. November 2014 ab (Urk. 5/1). Auf ein erneutes
Schadenersatzbegehren des Versicherten vom 5. Mai 2014 trat das AWA mit Verfügung v
om 8. Juli 2014 nicht ein. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Sozialversiche
rungsgericht, soweit es auf sie eintrat, mit Urteil AL.2014.00149 vom 10.

Dezember 2014 ab (Urk. 5/2; vergleiche im Weiteren auch das Urteil des hiesigen Gerichts
AL.2013.00241 vom 24. November 2014 betreffend ein Begehren des Versicherten um
Neubeurteilung der Anspruchsberechtigung für die Monate November 2011 bis Januar
2012, Urk. 5/3). 1.2

Mit Schreiben vom 13. Juli 2014 stellte der Versicherte dem AWA unter dem Titel
„Missachtung der Rahmenfrist“ verschiedene weitere Begehren (Urk. 3). Darauf trat das
AWA mit Verfügung vom 30. September 2014 nicht ein (Urk. 2). Dagegen erhob X.____ am

20. Oktober 2014 Beschwerde (Urk. 1) mit dem Antrag, in Aufhebung der angefochtenen Verfügung sei die Sache zur Weiterbearbeitung seiner Begehren vom 13. Juli 2014 an das AWA zurück zuweisen. 2. 2.1

Der Beschwerdegegner begründete die Nichteintretensverfügung vom 30.

September 2014 (Urk. 2) damit, die Begehren des Versicherten vom 13. Juli 2014 hätten sinngemäss die erneute Überprüfung seines Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung für die Zeit ab 17. Dezember 2010 sowie die erneute Prüfung möglicher Schadenersatzansprüche zum Inhalt. Auf diese Begehren könne auf Grund der bereits ergangenen Urteile beziehungsweise der noch hängigen

Prozessverfahren nicht eingetreten werden. 2.2

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a).

Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen (Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG).

Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann Beschwerde erhoben werden (Art. 56 Abs. 1 ATSG) 2.3

Die angefochtene Nichteintretensverfügung infolge einer res

iudicata oder infolge Rechtshängigkeit ist keine Zwischenverfügung im Sinne von Art. 52 Abs. 1 ATSG. Somit ist vorerst dagegen Einsprache zu erheben, zumal das Begehren vom 13. Juli 2014 – soweit es hinreichend konkret und nachvollziehbar ist –

auch gemäss der Auffassung des Beschwerdegegners sinngemäss die erneute Überprüfung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung für die Zeit ab 17. Dezember 2010 zum Inhalt hat. Dass daneben auch geltend gemacht wird, es sei weiter abzuklären, ob Fehler passiert seien, welche zu einem Schadenersatzanspruch führen würden, ändert nichts daran.

Nach dem Gesagten fehlt es an einem Einspracheentscheid als Anfechtungsgegenstand, weshalb auf die Eingabe vom 20. Oktober 2014 nicht einzutreten ist. Die Sache ist daher - ohne vorgängige Anhörung des Beschwerdegegners (§

19 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer) - zur Beurteilung der Einsprache an den Beschwerdegegner zu überweisen. Das Gericht beschliesst: 1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

Die Akten werden nach Eintritt der Rechtskraft an das Amt für Wirtschaft und Arbeit zur Beurteilung der Einsprache überwiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) - Staatssekretariat für Wirtschaft seco - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu zustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Gerichtsschreiber Fraefel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.